



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Frau
Ulrike Roth
Krumme Straße 5
30966 Hemmingen

Der Regionspräsident

Service/Team	Dez III
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartner	Prof. Dr. Axel Priebes
Mein Zeichen	III
Durchwahl	(0511) 616-22564/65
Telefax	(0511) 616-21060
E-Mail	Axel.Priebes @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 16.08.2016

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hemmingen zum Planfeststellungsverfahren für den geplanten Kiesabbau im Bereich Müggenwinkel / Wilkenburg

Sehr geehrte Frau Roth,

Herr Jagau hat mich gebeten, Ihnen auf Ihre Anfrage zu antworten.

Zu 1): Nach Auslage der Unterlagen im September 2015 sind zahlreiche Stellungnahmen und Einwendungen zu dem Vorhaben eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen machen eine Überarbeitung der Antragsunterlagen bzw. Ergänzungen erforderlich. Diese Überarbeitung wird gerade vom Antragsteller vorgenommen. Die Prüfung, welche Auswirkungen das „Marschlager Wilkenburg“ auf das geplante Kiesabbauvorhaben hat, ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 2): Es sind 28 Stellungnahmen von Kommunen, Verbänden und Trägern öffentlicher Belange und ca. 250 Einwendungen von Privatpersonen eingegangen.

Zu 3): Derzeit ist noch nicht absehbar, wann das Verfahren abgeschlossen sein wird.

Zu 4): Die denkmalrechtliche Genehmigung würde nach den Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde durch die verfahrensführende Stelle bei der Region Hannover – Team Gewässerschutz - Zentrale Aufgaben - im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



Zu 5): Sowohl das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Denkmalfachbehörde als auch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur als Oberste Denkmalschutzbehörde sind in das Verfahren eingebunden, desgleichen die gemäß § 20 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zuständige Untere Denkmalschutzbehörde, die bei der Region Hannover angesiedelt ist.

Zu 6): Sowohl bei dem derzeit als römisches Marschlager interpretierten Grabenwerk als auch bei der in diesem Bereich über Bewuchsmerkmale und Keramikfunde bekannten prähistorischen Siedlung handelt es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 NDSchG, für die gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG eine Pflicht zur Erhaltung besteht, wenn nicht ein anderes öffentliches Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung der Kulturdenkmale überwiegt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG).

Zu 7): Soll ein Kulturdenkmal nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG ganz oder teilweise zerstört werden, so ist gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG der Veranlasser der Zerstörung (hier: der Vorhabenträger) zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.

Zu 8): Durch den Wegfall des Flurstücks der Kirchengemeinde St. Vitus/ Wilkenburg verkleinert sich die Abbaufäche. Der Vorhabenträger hat die Antragsunterlagen entsprechend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Prof. Dr. Axel Priebes
-Erster Regionsrat-